

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 17.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2016 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2016 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 12. April 2019

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

### Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland **die Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 143 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. April 2019 bis 5. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 29 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 26. Mai 2019, um 16:00 Uhr im Gebäude CongressCentrum Oberhausen - Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH, Düppelstraße 1, 46045 Oberhausen, im Festsaal Berlin und Saal London zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 16.04.2019

Schranz  
Oberbürgermeister

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 85 bis 90

**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

Gemäß § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) stellt der Stadtwahl-ausschuss das Wahlergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament in Oberhausen fest.

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses findet

**am Montag, dem 3. Juni 2019, 12:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 170 des Rathauses Oberhausen,  
Schwartzstraße 72, 46045 Oberhausen,**

statt.

Einziger Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament in Oberhausen.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jedermann Zutritt hat gemäß § 79 Abs. 2 EuWO.

Oberhausen, 29.04.2019

Motschull  
- Stadtwahlleiter -

**Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 02.05.2019**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 1. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten**

(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**  
von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.
2. **Schmachtendorfer Kröößkärmes**  
an einem Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf. Der genaue Termin wird jährlich durch den Oberbürgermeister festgesetzt.
3. **Königshardter Wottelkirmes**  
am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt.

(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.

(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in

der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.

(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

**§ 2  
Zulassung**

(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.

(2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:

1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,
2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
3. Stromanschlusswert,
4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,
5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.
6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

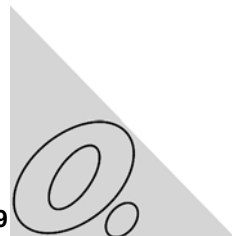
(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.

(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

**§ 3  
Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte**

(1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.

(2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffent-



lichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

- (3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.

**§ 4  
Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht,  
Haftung**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegen den Standplatzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.
- (2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.
- (3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.
- (4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.
- (5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

**§ 5  
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

**§ 6  
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.
- (3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.
- (4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur ei-

nen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrer Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

**§ 7  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.
- (2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindestdiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

**§ 8  
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9  
Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Volksfestsatzung vom 14.01.2013 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 2/2013, Seite 5 - 8, berichtigt im Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 4/2013 vom 01.03.2013, S. 36) außer Kraft.

**Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 02.05.2019**

**Gebührentarif:**

**I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:**

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Großfahrgeschäfte</b><br/>Achterbahn, Wasserbahn u. ä.</li> <li>2. <b>Übrige Fahrgeschäfte</b><br/>Riesenrad, Skooter, Raupe u. a.</li> <li>3. <b>Belustigungs-, Schaugeschäfte</b><br/>Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u. a.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><b>4,64 €</b></li> <li><b>4,64 €</b></li> <li><b>5,28 €</b></li> </ul> |
|---|---|

<p>4. <b>Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte</b> Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecircus u. a. <b>5,28 €</b></p> <p>5. <b>Geschicklichkeitsspiele</b> Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen u. a. <b>11,00 €</b></p> <p>6. <b>Spielgeräte</b> Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp u. a. <b>12,00 €</b></p> <p>7. <b>Ausspielungen</b> Fadenziehen, Entenangeln u. a. <b>12,00 €</b></p> <p>8. <b>Verlosungen</b> <b>12,16 €</b></p> <p>9. <b>Imbissbetriebe ohne Getränkeausschank oder Getränkeabgabe</b> Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u. a. <b>16,51 €</b></p> <p>10. <b>Imbiss-/Ausschankbetriebe</b> Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken <b>20,42 €</b></p> <p>11. <b>Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m</b> <b>21,34 €</b></p> <p>12. <b>Ausschankbetriebe nach Schaustellerart</b> <b>16,51 €</b></p> <p>13. <b>Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art</b> Brauereiausschankwagen und -stände <b>20,15 €</b></p> <p>14. <b>Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe</b> Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken <b>16,51 €</b></p> <p>15. <b>Cafés</b> Cafébetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken <b>19,56 €</b></p> <p>16. <b>Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke</b> Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u. a. <b>34,14 €</b></p> <p>17. <b>Verkauf von Süß- und Spielwaren</b> Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u. a. <b>8,25 €</b></p> <p>18. <b>Sonstiger Verkauf</b> Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u. a. <b>9,00 €</b></p> <p>19. <b>Abstellen von Camping- und Wohnwagen</b> Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben: - Camping (bis 6 m) <b>65,00 Euro</b> - Wohnwagen: <b>75,00 Euro</b></p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,</p> <p>c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.</p> <p>Oberhausen, 02.05.2019</p> <p>Daniel Schranz Oberbürgermeister</p>
--	--

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung über die Beteiligung der  
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetz-  
buch (BauGB) zur Aufhebung des  
Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.02.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Aufhebungsverfahren beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung und der aufzuhebende Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - liegen deshalb in der Zeit vom **20.05.2019 bis 04.06.2019 einschließlich** im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -:**

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:**

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen.

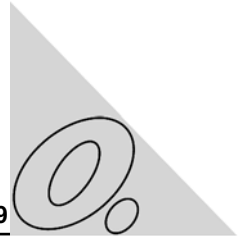
Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**II. Gebühren für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes:**

Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtdorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. aufgeführten Gebührensätze.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Das Aufhebungsgebiet umfasst einen Abschnitt der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Es liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 185, 161, 159, 163, 200 und 417; Verlängerung der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 200 und 417 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 109; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 109, 300 und 299; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 299, 253, 245, 243, 247, 241 und 239; vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 28 abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 250.

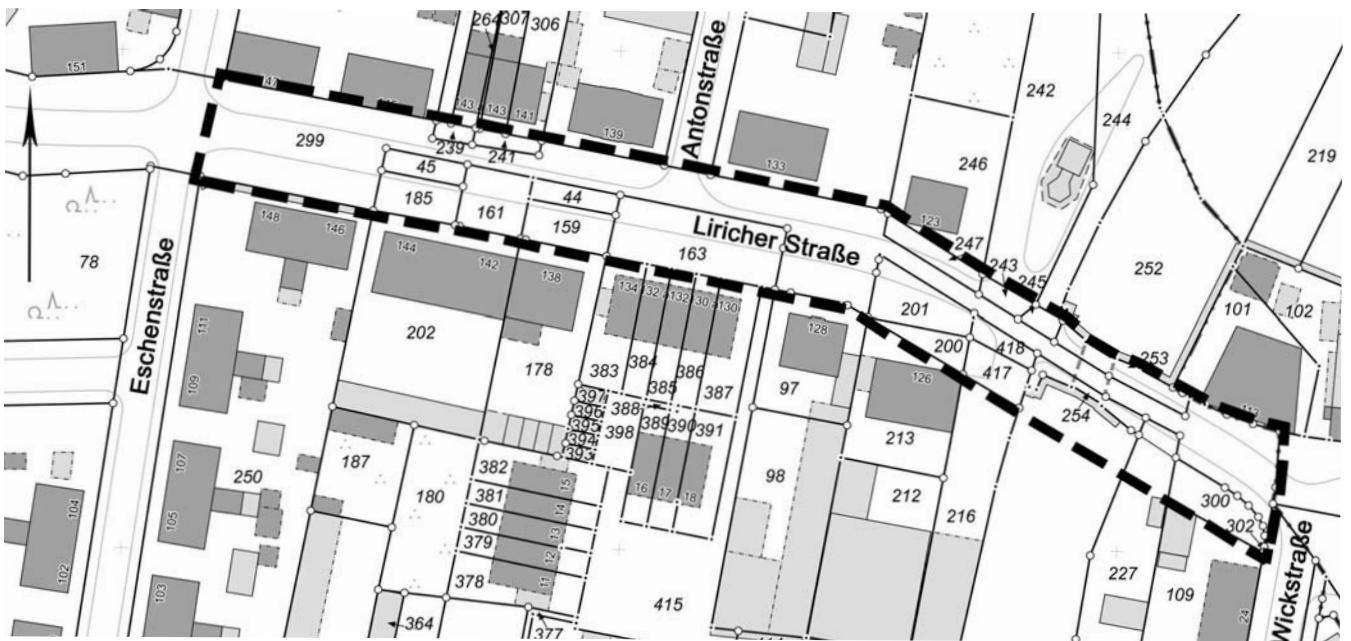
Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 - Liricher Straße - stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999



**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

(GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 16.04.2019

Schranz  
Oberbürgermeister

**II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Rat der Stadt am 18.02.2019 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 sowie die

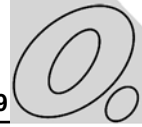
**Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286:**

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 - Liricher Straße - vom 06.04.1914 bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage

zum Bau der Liricher Straße zwischen Eschenstraße und Wickstraße. Die festgesetzten Fluchtlinien entsprechen im südöstlichen Bereich nicht dem aktuell vollzogenen Ausbau. Der Fluchtlinienplan soll deshalb aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplans kann ein bereits geschlossener Grundstückstauschvertrag rechtskräftig werden. Dieser beinhaltet den Tausch eines zurzeit städtischen Flurstücks gegen ein im privaten Eigentum stehendes Flurstück.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.



**MEINE STIMME  
FÜR EUROPA**  
OBERHAUSEN WÄHLT AM  
**26. MAI 2019**

[www.europawahl.ruhr](http://www.europawahl.ruhr)

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 6. Juni 2019**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2019 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

**THEATER**  
**OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208 8578-180 und -184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de